



BILDUNG. FREUDE INKLUSIVE.

Wien, 03. März 2017

Liebe TeilnehmerInnen der Berufsreifeprüfung!

Als Service möchten wir für Sie die geplanten Gesetzesänderungen im Bereich der Berufsreifeprüfung, die mit der Einführung der Standardisierten Reife- und Diplomprüfung (Zentralmatura) mit 1.4.2017 umgesetzt werden sollen, zusammenfassen.

Der wichtigste Punkt betrifft die **Zulassung** zur Berufsreifeprüfung an einer öffentlichen Schule (Prüfungsschule).

Nach derzeitigem Informationsstand bedeutet dies Folgendes:

Vor Ablegung einer internen Abschlussprüfung (anerkannte Lehrgänge) muss jede/r Kandidat/in über eine Zulassungsentscheidung der Prüfungsschule verfügen!

Sollten Sie also im Mai 2017 oder danach zu einer Abschlussprüfung antreten wollen und noch keine BRP Zulassung von einer externen Prüfungsschule besitzen, ist es notwendig darum anzusuchen!

Auszug aus den Durchführungsbestimmungen des Ministeriums:

„Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung können grundsätzlich auch im Weg der Anerkennung von Abschlussprüfungen im Sinne des § 8b auch an anerkannten Lehrgängen (§ 8) absolviert werden. Abschlussprüfungen an diesen anerkannten Lehrgängen können jedoch erst dann abgelegt werden, wenn die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat bereits über eine gültige Zulassungsentscheidung der Prüfungskommission einer öffentlichen Schule verfügt.“

Und hier eine Passage darüber, dass bereits abgelegte Teilprüfungen nicht verfallen:

„Ausnahme: Vor dem 1.4.2017 absolvierte Abschlussprüfungen an anerkannten Lehrgängen mit und ohne einer gültigen Zulassungsentscheidung der Prüfungskommission einer öffentlichen Schule bleiben erhalten und sind als Teilprüfungen der Berufsreifeprüfung im entsprechenden Fach anzuerkennen (§ 8b Abs. 1)“.

Eine weitere Änderung betrifft die **Wiederholung von Abschlussprüfungen**, die vor dem 1.4.2017 negativ beurteilt wurden.

Sollten Sie eine negativ beurteilte Abschlussprüfung vor dem 1.4.17 abgelegt haben, ist die Wiederholungsprüfung nach Schema alt (keine Zentralmatura) abzulegen.

Wir bieten einen Wiederholungs-Termin (Schema alt) pro Jahr an.

Die Kundmachung der Anmeldezeit zu dieser Prüfung erfolgt wie bei den anderen internen Abschlussprüfungen über den BRP Infocorner auf Moodle.

Auszug aus den Durchführungsbestimmungen des Ministeriums:

„Für jene Teilprüfungen, die vor dem 1.4.2017 abgelegt und negativ beurteilt wurden, finden für die Wiederholung der Prüfungen innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Zulassung jene Lehrpläne und Prüfungsvorschriften Anwendung, die zum Zeitpunkt der Zulassung anzuwenden waren; nach diesem Zeitpunkt ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen vorzugehen“.

Sollten Sie Fragen bezüglich der Wahl Ihrer Prüfungsschule haben, stehen wir gerne zur Verfügung. Beim Ansuchen um Zulassung an der HAK des BFI unterstützen wir Sie gerne direkt an Ihrem Kursstandort!

Getreidemarkt: Gabriele Plaßer (Mo-Fr)

Margaretenstraße: Abendkursbetreuung im 6. Stock (Mo-Do)

Mit freundlichen Grüßen
Klaus Hohensinner
Lehrgangsleitung